

schrift aus dem hier eindeutig lesbaren Kopialbuch zurückgeführt werden kann²⁷. Ob die älteren Papsturkunden für Magdeburg in der Mitte des 12. Jahrhunderts noch vorhanden waren, ist zweifelhaft²⁸. Der Annalista Saxo könnte demnach seinen Urkundentext nicht dem verlorenen Original, sondern einer heute ebenfalls verlorenen Abschrift entnommen haben. In dieser Abschrift scheinen auch die fünf Kapitel überliefert gewesen zu sein, denn der Annalista trennt die einzelnen Kapitel durch ein Absatzzeichen – durch den schmalen Rand der Handschrift war der jeweilige Beginn mit einer neuen Zeile nur schlecht möglich – und setzt ein solches Absatzzeichen auch zwischen die Rubrik und den Text von c. 5. Daß es sich hier um einen zusammengehörenden Text, ein Kapitel aus dem Dekret Burchards handelte, hat er nicht erkannt: die Zusammenstellung der 5 Kapitel ist ihm daher nicht zuzuschreiben. Diese fünf Kapitel sind von einem Unbekannten aus dem Dekret Burchards exzerpiert und anscheinend einer Abschrift der Papsturkunde Johanns XII. angehängt worden²⁹. Sie sind kein Zeugnis der römischen Synode vom Februar

erklärt werden. Vielleicht hat sich hier bei dem Annalista der Text der Urkunde Johannes' XII. besser erhalten, da die ausdrückliche Einbeziehung der *successores* kennzeichnend für die Verfügungen der Urkunde ist; doch kann dies auch als bei der Abschrift eingefügter erklärender Zusatz aufgefaßt werden.

²⁷) Vgl. Helmut Beumann, Laurentius und Mauritius. Zu den missionspolitischen Folgen des Ungarnsiegts Ottos des Großen, in: Festschrift für Walter Schlesinger 2 (Mitteldeutsche Forschungen 74, 2; 1974) S. 260 f. Beumann weist auf gemeinsame Fehler des Kopialbuchs und des Textes bei dem Annalista Saxo hin und nimmt eine verlorene kopiale Überlieferung der Magdeburger Papsturkunden an, „die zwischen den ... Originalen ... und einerseits dem ältesten erhaltenen Kopialbuch, andererseits dem Annalista Saxo vermittelt hat“. Einer gemeinsamen kopiaalen Vorlage für die Überlieferung im Kopialbuch und bei dem Annalista Saxo scheinen aber der Unterschied in der Datierungsformel und die Anm. 26 genannte Abweichung entgegenzustehen. Die von Beumann aufgegriffenen gemeinsamen Fehler, die falsche Auflösung der Kürzung *ssta* am Schluß des verlorenen Originals zu *factum* und die unverständliche Stelle *Volumus ... ut Merseburgense monasterium ... in episcopalem debeatur sedem*, können unabhängig bei der Entzifferung der Papyrusurkunde gemacht worden sein (vgl. ebd. S. 260 Anm. 80 zu den paläographischen Voraussetzungen der Änderung des überzeugend emendierten *delegatur* zu *debeatur* in den Abschriften).

²⁸) Nach Wentz-Schwieköper (wie Anm. 3) S. 48 sind die älteren Papsturkunden für Magdeburg vielleicht 1131 vernichtet worden.

²⁹) Auch der Schreiber des Liber privilegiorum hat bereits auf Urkundenabschriften, die mit zusätzlichen Kommentaren versehen waren, zurückgegriffen. So übernimmt er fol. 4^r–6^r ein Aktenstück, bestehend aus 1. dem Privileg Papst Benedikts VII. für das Kloster Arneburg vom April 983 (Zimmermann, Papsturkunden 1 [wie Anm. 1] S. 546 f. Nr. †279), 2. DH. II. 111, 3. einem in die 1020er Jahre zu datierenden Bericht eines Magdeburger Klerikers über diese Urkunden (Friedrich Israel – Walter Möllenberg, UB des Erzstifts Magdeburg [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt N. F. 18, 1937] S. 174 f. Nr. 123 a). Vgl. Helmut Beumann (und Walter Schlesinger), Urkundenstudien zur deutschen Ostpolitik unter Otto III., AfD 1 (1955) S. 177 ff.; Möllenberg (wie Anm. 3) S. 98 ff. Zu dem Bericht des Magdeburger Klerikers vgl. Harry Bresslau, Bischof Marco. Ein Beitrag zur Helmold-Kritik, Deutsche Zs. für Geschichtswissenschaft 11 (1894) S. 158 ff. Zu Arneburg vgl.